

39. Darf ein Aktionär, dessen Wahl in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft in Frage steht, bei dem Wahlbeschlusse in der Generalversammlung mitwirken? Verstößt diese Mitwirkung gegen die guten Sitten, wenn sie einen Vertragsbruch darstellt?

§.G.B. § 252 Abs. 3.

I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Februar 1905 i. S. Aktiengesellschaft E. Dynamitfabrik (Wkl.) w. Aktiengesellschaft Dr. Bank u. Gen. (Pl.).  
Rep. I 476/04.

I. Amtsgericht Annaberg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

In der Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft vom 8. Juni 1903 wurde deren früheres Aufsichtsratsmitglied H., der im November 1902 dieses Amt auf Verlangen der Klagen Bank niedergelegt hatte, in den Aufsichtsrat wieder gewählt. Zu den Abstimmenden gehörte H. selbst, der 514 Aktien, davon 80 in beigebrachter Vollmacht ihrer Eigentümer, vertrat und seine 514 Stimmen für seine eigene Wahl abgab. Die Kläger fochten die Wahl an, weil die Stimmen, die H. abgegeben habe, ungültig seien, und die Dr. Bank in dem mit der Firma E. H. Nachfolger geschlossenen Liquidationsvertrage sich ausbedungen hätte, daß H. seine Aufsichtsratsstellen niederlegen solle. Die Kammer für Handelsachen erklärte den Beschluß der Generalversammlung vom 8. Juni 1903 für nichtig. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

... „Nach § 271 Abs. 2 §.G.B. kann ... ein Beschluß der Generalversammlung nur wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages angefochten werden. Eine Anfechtung wegen Verletzung des Gesellschaftsvertrages steht nicht in Frage. Dagegen soll nach Ansicht der Kläger das Gesetz verletzt sein, weil die Wiederwahl H.'s in den Aufsichtsrat gegen den § 252 Abs. 3 §.G.B. verstoße. Mit Recht hat das Oberlandesgericht diesen Angriff zurückgewiesen. Daß H. auch für die Aktien, bezüglich deren er nicht als Bevollmächtigter der Eigentümer auftrat, das Stimmrecht im eigenen Namen ausüben durfte, ist nicht zu bezweifeln.“

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 30 S. 51.

Ebenso wenig hinderte ihn aber die Bestimmung des § 252 Abs. 3 daran, die Stimmen der von ihm vertretenen Aktien für seine eigene Wahl abzugeben. Der Paragraph (soweit er hier in Betracht kommt) schreibt vor, daß bei einer Beschlußfassung der Generalversammlung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär betrifft, dieser hierbei kein Stimmrecht hat und ein solches auch nicht für andere ausüben darf. Diese aus Art. 190 H.G.B. a. F. — abgesehen von geringer Änderung der Fassung — übernommene und im wesentlichen mit § 34 B.G.B., § 43 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes und § 47 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Gesellsch. m. b. H., übereinstimmende Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß von einem selbst Beteiligten nicht erwartet werden könne, daß er das eigene Interesse dem Interesse der Gesellschaft nachstelle.

Vgl. Begründung zum Gesetze, betr. die Kommanditgesellschaft auf Aktien u. Aktienstücke des Reichstags 1884 Nr. 21 S. 80.

Sie will die Gefährdung der Interessen der Gesellschaft verhindern und betrifft daher Beschlüsse, die Rechtsgeschäfte mit einem Aktionär zum Gegenstande haben, bei denen das Privatinteresse des Aktionärs mit dem Interesse der Gesellschaft zusammenstößt. Das wird meistens der Fall sein, wenn der Aktionär nicht als Mitglied, sondern als Dritter der Gesellschaft bei Vornahme des Rechtsgeschäfts gegenübertritt, dagegen regelmäßig nicht zutreffen, wenn der Aktionär in Betätigung des ihm nach der Satzung zustehenden Rechts zur Mitverwaltung der Gesellschaft durch Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bei einem Beschlusse mitwirkt, der sich auf seine eigene Wahl zum Mitgliede des Aufsichtsrats bezieht. Hierbei handelt es sich nicht um ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten im gewöhnlichen Sinne, sondern um ein Geschäft, wodurch ein Organ der Gesellschaft gebildet oder in seiner Zusammensetzung ergänzt werden soll. Wäre von der Mitwirkung bei solchen, die innere Ordnung der Gesellschaft betreffenden Beschlüssen der Aktionär, dessen eigene Wahl in Frage kommt, grundsätzlich ausgeschlossen, so würde dies, da regelmäßig ein Widerstreit der wechselseitigen Interessen nicht besteht, eher zur Schädigung als zur Förderung des Gedeihens der Gesellschaft führen, und damit das Gegenteil von dem, was der § 252 Abs. 3 H.G.B. bezweckt, erreicht werden.

Vgl. Staub, Handelsgesetzbuch (6. und 7. Aufl.) § 252 Anm. 16, und in Goldheim's Monatschr. 12. Jahrg. S. 176; Esser, Aktiengesellschaft 2. Aufl. § 252 Bem. 7; Lehmann, Recht der Aktiengesellschaft Bd. 2 S. 362; Bondi, in der Deutschen Jurist. Zeitung 1903 S. 269. A. M. Beschluß des Kammergerichts vom 8. Dezember 1902 in Goldheim's Monatschrift Heft 12 S. 108; Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch § 252; Pinner, Aktienrecht § 252 Bem. VI, 1; Rafower, Handelsgesetzbuch 12. Aufl. § 252 Bem. V, 3.

Das Oberlandesgericht hält aber die Stimmabgabe H.'s für seine eigene Wahl deshalb für gesetzwidrig, weil derselbe hierdurch dem § V des mit der Dr. Bank abgeschlossenen Liquidationsvertrages zuwider gehandelt und folgeweise unter den obwaltenden Umständen die gute Sitte schwer verletzt habe. Diese Erwägung ist rechtsirrtümlich. Die Tragweite des § V und die Beantwortung der Frage, ob der Bruch des Vertrages zugleich als eine Verletzung der guten Sitten sich kennzeichnet, kann dahingestellt bleiben. Denn es kommt nicht darauf an, wie die Stimmabgabe H.'s für sich selbst der Dr. Bank gegenüber, sondern wie sie im Verhältnis zu der Beklagten zu beurteilen ist. Dieser gegenüber enthält sie aber an sich keine Gesetzesverletzung und auch keine gegen die guten Sitten verstößende Handlung, und sie empfängt diesen Charakter im Verhältnis zu der Beklagten ebensowenig durch den Bruch des Liquidationsvertrages, weil die Beklagte bei dem Vertrage nicht beteiligt ist. ...